NÖ Pflegeheim Verordnung, Änderung, Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ist Zustand:

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 48 Abs. 5 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, sind Leistungsentgelte in der NÖ Pflegeheim Verordnung festgesetzt worden, die nicht mehr den aktuellen Kalkulationsgrundlagen entsprechen.

2. Soll-Zustand:

Es soll nunmehr eine Anpassung dieser Leistungsentgelte an das gegenwärtige Preisniveau erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Verordnungsentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Im Falle der geplanten Festsetzung der Höhe der Pflegeheimtarife werden die Ausgaben für das Land im Jahr 2027 voraussichtlich € 692 Mio. (inkl. USt.) betragen. Es ergeben sich Mehrausgaben gegenüber 2026 von rund € 33 Mio.
Die Gemeinden haben von den Ausgaben für Leistungsentgelte 50% zu tragen, der Bund ist nicht unmittelbar betroffen.

Die Tarife steigen im Jahr 2027 um 3,2%, womit die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerung abgedeckt sind. Weiters sind in den Mehrausgaben der Ausbau von Pflegeplätzen, sowie Auslastungssteigerungen durch die Inbetriebnahme gesperrter Betten berücksichtigt.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

11.Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit haben.

Besonderer Teil

1. Zu Ziffer 1 (§ 19 Abs. 7):

Dabei handelt es sich um eine Inkrafttretens- bzw. Außerkrafttretensbestimmung.

2. Zu Ziffer 2 (Anlage 1):

In der Anlage werden entsprechend der bisherigen Systematik die Tarife im Detail festgelegt, wobei insbesondere eine Differenzierung in Grundtarife und eine Reihe von Zuschlägen erfolgt. Durch die Novellierung wird eine Anpassung der Tarife an die aktuellen Kalkulationsgrundlagen vorgenommen.